

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3969

Urteil Nr. 21/2007
vom 25. Januar 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 57/17 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 156.818 vom 23. März 2006 in Sachen D. Azangidi Makinisi gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 27. April 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 57/17 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, indem es dem Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge ermöglicht wird, den Widerspruch eines Flüchtlings zurückzuweisen, der auf der Sitzung, zu der er geladen wurde, nicht erscheint, während die Abwesenheit des Innenministers oder von dessen Beauftragten keine Folgen für den Ablauf des Verfahrens hat? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 57/17 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmt:

« Die Zuerkennung oder Bestätigung der Eigenschaft eines Flüchtlings kann dem Ausländer verweigert werden, der der Verpflichtung nicht nachkommt, seinen Wohnsitz in Belgien zu bestimmen, oder einer Vorladung oder einer Anfrage binnen einem Monat nach Versand nicht Folge leistet ».

B.1.2. Der Hof wird gefragt, ob die vorerwähnte Bestimmung nicht gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung verstoße, insofern sie einen Ausländer, der nicht auf der Sitzung vor dem Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge erscheine und dem die Zuerkennung oder Bestätigung der Eigenschaft eines Flüchtlings verweigert werde, ohne Rechtfertigung anders behandle als den Innenminister, dessen Abwesenheit auf derselben Sitzung nicht geahndet werde. Das Fehlen des Ministers auf der Sitzung sei außerdem diskriminierend, weil es den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens sowie den Grundsatz der Unparteilichkeit verletzen könne, indem der Ständige Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge Partei und Richter im Verfahren werde.

B.2.1. Der Ständige Widerspruchsausschuss ist gemäß Artikel 57/12 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Verwaltungsgerichtsbarkeit, die über die Widersprüche urteilt, die bei ihm gemäß Artikel 57/11 gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose eingereicht werden können.

Die Beschaffenheit des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge als Gerichtsbarkeit wird bestätigt durch seine Zusammensetzung und die Weise der Benennung seiner Mitglieder (Artikel 57/12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), die deren Unabhängigkeit gegenüber der Verwaltung gewährleistet (Artikel 57/13), durch die ihm zuerkannten Befugnisse in Sachen Untersuchung (Artikel 57/15) und Zeugenvernehmung (Artikel 57/21), durch die dort organisierte kontradiktorische Verhandlung (Artikel 57/18, 57/19 und 57/20), durch die besondere Verpflichtung zur Begründung (Artikel 57/22) und durch die verwaltungsrechtliche Kassationsbeschwerde, die gegen seine Beschlüsse eingelegt werden kann (Artikel 57/23).

B.2.2. Der Ständige Widerspruchsausschuss ist keineswegs Partei in dem vorerwähnten Verfahren, da seine Aufgabe darin besteht, die Begründetheit des Beschlusses des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, mit dem er über den Antrag eines Ausländers auf Zuerkennung der Eigenschaft eines Flüchtlings in Belgien geurteilt hat, zu überprüfen und als Berufungsgericht über die gesamte Sache selbst zu erkennen. Die Streitsache vor dem Ausschuss betrifft den Beschluss des Generalkommissars, der über ein politisches Recht urteilt, nämlich dasjenige des Ausländers, der die Eigenschaft eines Flüchtlings in Belgien gemäß dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beantragt.

B.2.3. Die Anwesenheit des Ausländers auf der Sitzung vor dem Ständigen Widerspruchsausschuss ist gerechtfertigt, weil er ein persönliches Interesse an der Zuerkennung der Eigenschaft eines Flüchtlings und an der Gewährung des durch das Genfer Abkommen eingeführten Schutzes hat.

Die dem Innenminister oder einem seiner Vertreter gebotene Möglichkeit, auf der Sitzung anwesend zu sein, so wie sie aus den Artikeln 57/19 und 57/23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hervorgeht, die durch Artikel 15 des königlichen Erlasses vom 19. Mai 1993 zur Ausführung gebracht wurden, ergibt sich nicht daraus, dass er in diesem Verfahren der Gegner

des Ausländers wäre, sondern daraus, dass er allgemeine Befugnisse über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ausübt und in dieser Eigenschaft über die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit wacht.

Der durch Artikel 57/17 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingeführte Behandlungsunterschied beruht somit auf einem objektiven Kriterium.

B.3. In der der Begründung des Gesetzentwurfs, der zur Annahme des Gesetzes vom 14. Juli 1987 geführt hat, mit dem das Gesetz vom 15. Dezember 1980 abgeändert wurde, wurde bezüglich des fraglichen Artikels erklärt, er stimme mit Artikel 57/10 überein und diene den gleichen Zielen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1986-1987, Nr. 689/1, S. 14). In Bezug auf Artikel 57/10 heißt es:

«Zweck dieser Bestimmung ist es, den normalen Ablauf des Verfahrens zu ermöglichen. Wenn der Ausländer keinerlei Interesse mehr an seinem Antrag zeigt, indem er es unterlässt, seinen Wohnsitz in Belgien zu bestimmen, oder indem er den Vorladungen und Auskunftsanfragen nicht Folge leistet, kann der Generalkommissar oder einer seiner Beauftragten ihm also die Zuerkennung oder Bestätigung der Eigenschaft eines Flüchtlings verweigern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1986-1987, Nr. 689/1, S. 12).

Artikel 57/17 dient einem legitimen Ziel, das darin besteht, eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden, falls der Ausländer, der ein Interesse an seinem Abschluss hat, sich nicht mehr dafür zu interessieren scheint. Es ist noch zu prüfen, ob die Maßnahme keine unverhältnismäßigen Folgen hat.

B.4. Artikel 57/17 bestimmt, dass einem Ausländer, der einer Vorladung nicht Folge leistet, die Zuerkennung oder Bestätigung der Eigenschaft eines Flüchtlings verweigert werden kann. Die dem Ständigen Widerspruchsausschuss somit erteilte Befugnis ist keineswegs automatisch.

Bezüglich des angeblichen Verstoßes gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, der sich im vorliegenden Fall aus der Abwesenheit des Innenministers ergeben würde, bemerkt der Hof, dass der Ständige Widerspruchsausschuss gemäß Artikel 57/15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose und seinen Beauftragten anhören kann, was

zeigt, dass einerseits tatsächlich der Beschluss des Letztgenannten vor ihm angefochten wird und dass andererseits der Ausländer das Recht hat, von ihm Erklärungen zu verlangen.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 57/17 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior